

Vorschlag Satzungsänderungen:

– § 1.1 Reihenfolge Kreise

Der Verein führt den Namen ADFC Kreisverband Münsterland e.V. Er ist zuständig für die Stadt Münster und bis auf weiteres für die vier Münsterländischen Landkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf, in deren Kreisgebiet die Gründung eigenständiger Kreisverbände angestrebt wird. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

– § 4.2 Das Wort „Kreisverband“ fehlte.

Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Natürliche Personen aus anderen Kreisen oder kreisfreien Städten können Mitglieder im ADFC Kreisverband Münsterland e.V. werden, wenn sie das ausdrücklich wünschen.

– § 4.5 Neu formuliert.

Die Mitglieder im ADFC Kreisverband Münsterland e.V. sind Mitglieder im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V.

– § 5 Neu formuliert.

1. Die Mitgliedschaft wird beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. erworben. Mit dieser Mitgliedschaft beginnt auch die Mitgliedschaft im ADFC Kreisverband Münsterland e.V., wenn das Mitglied im Münsterland wohnt oder seinen Geschäftssitz hat. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitgliedes des ADFC mit der Mitteilung seines Umzuges in den Zuständigkeitsbereich des ADFC Kreisverband Münsterland e.V. oder mit der wunschgemäßen Zuordnung zum ADFC Kreisverband Münsterland e.V.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Zeitraum erlischt nicht.

3. Einzelheiten zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V.

– § 6.3 Neu formuliert (das Wort „Bundesverband“ darf nicht mehr benutzt werden).

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag gemäß den Beschlüssen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. zu entrichten.

– § 8.3 Neu formuliert, die Änderungen betreffen nur die Art der Bekanntmachung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform an die letzte im Verein bekannte postalische oder elektronische Adresse oder durch Bekanntmachung in der adressierten Vereinszeitschrift "Leezen-Kurier".

– § 8.4 Neu formuliert, die Änderungen betreffen nur die Art der Bekanntmachung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% ihrer Mitglieder statt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen. Die Einladung erfolgt in Textform an die letzte im Verein bekannte postalische oder elektronische Adresse oder durch Bekanntmachung in der adressierten Vereinszeitschrift "Leezen-Kurier".

– § 8.11 Neu, Vorschlag Peter Wolter, aktuell 840 Euro.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag aus ihrer Mitte beschließen, dass nach Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und je nach der finanziellen Situation des Vereins die Ehrenamtspauschale (siehe §9.6) über den Betrag von 500 Euro hinaus bis zu ihrer aktuellen steuerfreien Höhe ausbezahlt wird.

– § 9.6 Neu, Vorschlag Peter Wolter.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erhält für seine Tätigkeit eine steuerfreie Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) von 500 Euro im Jahr. Die Auszahlung erfolgt eine Woche nach der Mitgliederversammlung für das zurückliegende Geschäftsjahr.